

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1530/2024
Amt/Aktenzeichen 20/20/20 21 02/25	Datum 11.11.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Kenntnisnahme	27.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.12.2024	Ö

Betreff:
Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 (Verwaltungsentwurf)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, November 2024

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, November 2024

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Verwaltungsentwurf am 27.11.2024 zur Kenntnis.

Der Stadtrat empfiehlt und beschließt, dem beiliegenden Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Stellenplanes 2025 zuzustimmen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Der Finanzdezernatsentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 wurde in den Sitzungen der Verwaltungsbesprechung am 27.08., 03.09. und 01.10.2024 beraten.

Die sich in Beratungen ergebenden Änderungen wurden eingearbeitet und sind Bestandteil des nunmehr vorliegenden Verwaltungsentwurfes.

Der Beschlussvorlage ist als Anlage der Entwurf des kompletten Haushaltsplanes 2025 mit den entsprechenden Bestandteilen beigefügt.

Eine Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen des Verwaltungsentwurfs sowie eine Kurzfassung der Investitionsliste sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie in den Teilhaushalten werden für das Haushaltsvorjahr 2024 die Planzahlen aus dem Basishaushalt 2024 dargestellt. Eine Änderung der Planzahlen des laufenden Jahres ist systemtechnisch nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Aufgrund von drastisch gesunkenen Gewerbesteuererträgen und Stellenplanneuanmeldungen wurde für das Haushaltsjahr 2024 ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der jedoch von der Kommunalaufsichtsbehörde global beanstandet wurde und somit keine Rechtswirksamkeit entfaltet. Die manuelle Eingabe der im Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 enthaltenen, aktualisierten Planzahlen in die jetzige Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025 ist nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Daher sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt, sowie in den Teilhaushalten die Planzahlen aus dem Basishaushalt für 2024 dargestellt.

Soweit in Anlagen und Übersichten zum Haushaltsplan 2025 Bezug auf Zahlen des Haushaltsjahres 2024 genommen wird, sind dort nach bestem Wissen und Gewissen ermittelte Prognosedaten eingestellt. Diese aktualisierten Prognosedaten für das Jahr 2024, die auf den Daten des Controllingberichts zum 30.09.2024 fußen, werden unter Angabe der Stich-tage auf das Jahr 2024 hochgerechnet und in Fußnoten benannt, um ein zutreffendes Bild der tatsächlichen aktuellen Haushalts- und Finanzlage zu erhalten.

Weiterhin hat die Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2024 gezeigt, dass Einzelereignisse und Sondereffekte, die im Voraus nicht bekannt und somit nicht planbar sind, Prognosen und darauf aufbauende Planungen mitunter geradezu ins Gegenteil umkehren. Dies bezieht sich insbesondere auf Gewerbesteuernach- oder Rückzahlungen von bedeutenden, in Mainz ansässigen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben. Die in Rede stehenden Beträge sind mitunter so groß, dass sie infolge der anzuwendenden Berechnungsarithmetik auch Auswirkungen auf den Finanzausgleich in künftigen Haushaltsjahren haben und dies zu völlig veränderten Ergebnissen führt. Da gerade die Größen Gewerbesteuererträge und Schlüsselzuweisungen/FAG-Umlage für die Ertragslage einer Kommune die bestimmenden Faktoren sind, erschweren die genannten Umstände eine verlässliche Einschätzung un-gemein.

Dabei ist festzustellen, dass die Stadt Mainz im kommunalen Finanzausgleich voraussichtlich ab 2027 wieder von einer Geber- zu einer Nehmerkommune wird.

Aufgrund der rein bedarfsorientierten Ausrichtung des geltenden LFAG wird die Stadt Mainz 2025 und 2026 keine allgemeinen Schlüsselzuweisungen erhalten. Nach den derzeitigen Prognosen wird in diesen beiden Jahren auch keine FAG-Umlage anfallen. Durch eventuelle Gewerbesteuernach- oder -rückzahlungen im Jahr 2025 kann sich dies aber noch ändern.

2. Haushaltsplanentwurf 2025

2.1 Haushaltsplan 2025 der Landeshauptstadt Mainz

Im Ergebnishaushalt stellen sich die Jahresergebnisse wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit insges.	830.257.877 €	863.268.591 €	943.251.160 €	964.370.116 €
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	10.755.044 €	9.057.436 €	8.929.436 €	8.310.736 €
Gesamtbetrag der Erträge	841.012.921 €	872.326.027 €	952.180.596 €	972.680.852 €
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit insges.	-992.470.202 €	-1.040.893.546 €	-1.086.110.953 €	-1.125.505.192 €
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	-18.927.500 €	-24.487.763 €	-29.988.035 €	-35.488.315 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-1.011.397.702 €	-1.065.381.309 €	-1.116.098.988 €	1.160.993.507 €
Ordentliches Ergebnis	-170.384.781 €	-193.055.282 €	-163.918.392 €	-188.312.655 €

Im Finanzhaushalt ergeben sich folgende „freie Finanzspitzen“:

	2025	2026	2027	2028
Freie Finanzspitze	-126.940.952 €	-142.557.705 €	-110.735.482 €	-131.518.484 €

Die negativen Jahresergebnisse und die negative "freie Finanzspitze" in allen vier Haushaltsjahren führen dazu, dass der Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 GemHVO in diesen Jahren nicht erreicht wird.

2.2 Investitionsmaßnahmen

Die Investitionsanmeldungen der Dezernate/Ämter für die Jahre 2025 bis 2028 wurden in den Verwaltungsentwurf eingearbeitet.

Aus den geplanten Investitionsmaßnahmen ergibt sich in den Jahren 2025 bis 2028 ein jährlicher voraussichtlicher Kreditbedarf in Höhe von:

2025	=	157.685.508 €
2026	=	154.940.221 €
2027	=	138.467.902 €
2028	=	90.589.064 €

2.3 Stellenplanentwurf 2025

Zum Stellenplan 2025 erfolgt eine gesonderte Beschlussvorlage.

2.4 Sonderhaushalte 2025

Der Entwurf der Sonderhaushalte der selbständigen Stiftungen und Fonds der Stadt Mainz wird in der nächsten Stadtratssitzung mit gesonderter Vorlage beschlossen.

Die unselbständigen Stiftungen und Nachlässe sind im vorliegenden Entwurf enthalten.

3. Haushaltssatzung 2025

Die sich aus den weiteren Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen am Verwaltungsentwurf werden in den Haushaltsplan und in die Haushaltssatzung eingearbeitet.

Die Haushaltssatzung wird dann abschließend dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Stadtrat am 21.01.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Druckexemplar Verwaltungsentwurf

Auf eine Auflage des Verwaltungsentwurfs zum Haushaltsplan 2025 als Druckexemplar wird aus Kostengründen grundsätzlich verzichtet. Den Fraktionen wird aber jeweils ein Druckexemplar zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsentwurf steht nach der Einbringung im Stadtrat am 27.11.2024 im Internet der Stadt Mainz unter

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/ob-dezernate/haushalt.php>

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

5. Offenlegung des Verwaltungsentwurfs

Nach den Vorgaben des § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach der Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten (27.11. bis 16.12.2024).

Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen.

Finanzierung